

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 632.

Inhalt: Gesetz vom 9. März 1903, einige Abänderungen des Berggesetzes betreffend.

Gesetz

vom 9. März 1903,

einige Abänderungen des Berggesetzes betreffend.

Wir Heinrich der Herzog von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronlichtfeld, Gera, Schleiz und Lohenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtages, was folgt:

I. Die nachstehend aufgeführten Paragraphen des Berggesetzes vom 9. Oktober 1870 (Gesetzsammlung Band XVI, Seite 109 ff.) erhalten die darunter angegebene Fassung:

§ 122.

Die Geschäfte des Bergamtes werden von einem Amtsvorrichter des am Sitze des Bergamtes befindlichen Amtsgerichtes wahrgenommen.

§ 124.

Die formelle Behandlung der den Bergämtern obliegenden Geschäfte, insbesondere die Zugziehung des denselben zur Seite gestellten technischen Beirates,

Ausgegeben am 18. März 1903.

2